



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH III - 4/21

MA 49, Prüfung der Kooperation  
mit dem Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA  
bzw. dem Institut Bioforschung Austria

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Kooperation der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb mit dem Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA bzw. dem Institut Bioforschung Austria einer Prüfung. Der Vereinszweck des Vereines BIO FORSCHUNG AUSTRIA bestand insbesondere im Unterhalt eines Forschungsinstitutes. Hierbei handelte es sich um das Institut Bioforschung Austria, wobei diesem keine eigene Rechtspersönlichkeit zukam. Der Verein entstand Ende des Jahres 2005, der Betrachtungszeitraum der Prüfung umfasste die Jahre 2018 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch frühere und spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden. Geprüfte Stelle war die MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb. Die Gebarung des Vereines bzw. des Institutes war nicht prüfungsgegenständlich.*

*Im Zuge der Prüfung wurden die rechtlichen Grundlagen der Kooperation und insbesondere der abgeschlossene Kooperationsvertrag geprüft sowie die auf dessen Basis von der Stadt Wien dem Verein bzw. dem Institut zur Verfügung gestellten Sachwerte und Personalressourcen beleuchtet. Dargestellt wurde auch die Bedeutung der biologischen Landwirtschaft für die Stadt Wien und die im Rahmen der Kooperation geleistete Forschungsarbeit sowie die Wissensweitergabe.*

*Empfehlungen waren insbesondere dahingehend auszusprechen, das Auslaufen des geltenden Kooperationsvertrages im Jahr 2025 zu nutzen, Präzisierungen und Klarstellungen im Hinblick auf die Gestaltung der vertraglichen Verpflichtungen vorzunehmen. Weiters wäre in Hinkunft bei der sachlichen Genehmigung des Kooperationsvertrages auch auf die nicht monetär bewerteten Vertragsinhalte Bedacht zu nehmen.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Kooperation der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb mit dem Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA bzw. dem Institut Bioforschung Austria einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	8
1.1 Prüfungsgegenstand .....	8
1.2 Prüfungszeitraum .....	9
1.3 Prüfungshandlungen .....	9
1.4 Prüfungsbefugnis .....	9
1.5 Vorberichte .....	9
2. Tätigkeitsbereiche der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb .....	10
2.1 Forstwirtschaftsbetrieb .....	10
2.2 Landwirtschaftsbetrieb .....	10
3. Stellenwert der biologischen Bewirtschaftung für die Stadt Wien .....	11
3.1 Biologisch bewirtschaftete Flächen .....	11
3.2 Schwerpunkte der Kooperation mit dem Verein bzw. dem Institut .....	12
4. Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA .....	14
4.1 Vereinszweck und Vorstand .....	14
4.2 Institut Bioforschung Austria .....	15
5. Mitwirkung der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb am Institut Bioforschung Austria .....	16
5.1 Historie vor dem Jahr 2006 .....	16
5.2 Vertragliche Gestaltung ab dem Jahr 2006 .....	17
6. Kooperationsvertrag vom 23. Dezember 2014 .....	17

6.1 Allgemeines.....	17
6.2 Laufende Transferzahlung .....	18
6.3 Gebäude.....	18
6.4 Kraftfahrzeug .....	19
6.5 Personal .....	19
6.6 Vertragliche Ansprüche der geprüften Stelle gegenüber dem Verein .....	20
6.7 Weitere Verpflichtungen der geprüften Stelle .....	20
7. Nebenabrede vom 11. Dezember 2019 zum Kooperationsvertrag .....	20
8. Bezug habende Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses und des Gemeinderates.....	21
8.1 Beschluss des Gemeinderatsausschusses betreffend den Kooperationsvertrag.....	21
8.2 Beschluss des Gemeinderates betreffend die Abordnung.....	24
9. Feststellungen zur Leistungserbringung.....	26
9.1 Laufende Transferzahlung.....	26
9.2 Gebäude.....	27
9.3 Kraftfahrzeug.....	29
9.4 Personal .....	29
9.5 Leistungen des Vereines.....	30
9.6 Weitere Leistungen der geprüften Stelle .....	31
9.7 Feststellungen zur Nebenabrede vom 11. Dezember 2019.....	31
10. Gestaltung der weiteren Zusammenarbeit .....	32
10.1 Geltungsdauer des Kooperationsvertrages .....	32
10.2 Inhaltliche Anmerkungen .....	32
11. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	35

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
APP .....	Aplikation
BO 1994 .....	Besoldungsordnung 1994
bzw. ....	beziehungsweise
ca.....	circa
CMA.....	Community Made Agriculture
COVID-19 .....	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h. ....	das heißt
DO 1994.....	Dienstordnung 1994
EFRE .....	Europäischer Fonds für Regionalentwicklung
etc. ....	et cetera
EU.....	Europäische Union
EUR.....	Euro
GEM.....	Geschäftseinteilung
GGU .....	Geschäftsgruppe Umwelt
GmbH & Co KG .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOM.....	Geschäftsordnung
GPS .....	Global Positioning System
ha .....	Hektar
inkl. ....	inklusive
Kfz.....	Kraftfahrzeug
lit.....	litera
lt. ....	laut
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
MA .....	Magistratsabteilung
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit

Nr. ....	Nummer
Pr.Z. ....	Protokollzahl
rd. ....	rund
RVZG 1995.....	Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995
s. ....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a. ....	unter anderem
v.T. ....	von Tausend
VBO 1995.....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
vgl. ....	vergleiche
W-Bed-G.....	Wiener Bedienstetengesetz
WStV .....	Wiener Stadtverfassung
z.B. ....	zum Beispiel

## LITERATURVERZEICHNIS

Cech/Moritz/Ponzer, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, 2. Auflage (2004),  
LexisNexis Verlag ARD ORAC GmbH & Co KG, Wien

## GLOSSAR

### Lysimeter

Ein Lysimeter ist ein Gerät zur Ermittlung von Bodenwasserhaushaltsgrößen (Versickerungsrate, Verdunstung) und zur Beprobung von Bodensickerwasser, um dessen Quantität und Qualität zu bestimmen.

Wert gemäß § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung

Der Wert gemäß § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung, auch Basiswert genannt, beträgt 0,06 v.T. des Voranschlagansatzes „Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ und wird auf volle 1.000,-- EUR aufgerundet.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Prüfungsgegenständlich war die Kooperation der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb mit dem Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA bzw. dem Institut Bioforschung Austria. Das Institut Bioforschung Austria ist das Forschungsinstitut des Vereines BIO FORSCHUNG AUSTRIA. Die Kooperation mit der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb bezog sich auf die biologische Landwirtschaft, die in der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb von hohem Stellenwert war.

Geprüfte Stelle war die MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb. Ihr Wirken im Rahmen der Kooperation mit dem Verein bzw. dem Institut wurde im Zuge der Prüfung näher betrachtet und dargestellt. Hierbei wurden insbesondere der abgeschlossene Kooperationsvertrag geprüft sowie die auf dessen Basis von der Stadt Wien dem Verein bzw. dem Institut zur Verfügung gestellten Sachwerte und Personalressourcen beleuchtet.

Nichtziele der Prüfung waren eine Gebarungsprüfung des Vereines bzw. des Institutes sowie eine Complianceprüfung. Die für die Durchführung konkreter Forschungsprojekte von der Stadt Wien an den Verein bzw. das Institut geleisteten zusätzlichen Zahlungen abseits des Kooperationsvertrages wurden zur Vervollständigung des Bildes dargestellt, sie waren jedoch nicht weiter prüfungsgegenständlich.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

## **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im Jahr 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der 2. Juniwoche 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 27. Jänner 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch frühere und spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

## **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, eine stichprobenartige Einschau in SAP, Berechnungen und Gespräche mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der geprüften Stelle sowie des Institutes Bioforschung Austria. Am 24. September 2021 fand ein Ortsaugenschein im 22. Wiener Gemeindebezirk, Eßlinger Hauptstraße 132 - 134 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

## **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

## **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine Prüfungsberichte vor, jedoch war in nachfolgenden Berichten u.a. der Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA prüfungsgegenständlich bzw. wurden Teilaspekte des gegenständlichen Prüfungsthemas behandelt:

- „MA 5, MA 7, MA 10, MA 11, MA 13, MA 17, MA 22, MA 27, MA 34, MA 49, MA 51, MA 57, Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund und MD-OS, Prüfung des Compliance-Managementsystems bei Vereinen, Prüfungsersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018, StRH I - 2/19“ und

- „MA 31, MA 48 und MA 49, Prüfung der Anwendung der Wertgrenzenverordnung im Rahmen der Haushaltsführung aufgrund der Rechnungsabschlussprüfung 2017, StRH SFR - 6/19“.

## **2. Tätigkeitsbereiche der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb**

### **2.1 Forstwirtschaftsbetrieb**

Die GEM für den Magistrat der Stadt Wien wies für die MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb im Bereich der Forstwirtschaft insbesondere folgende Zuständigkeiten aus:

- Bewirtschaftung und Pflege der stadt eigenen Quellenschutz-, Wasserschutz- und Schongebiete,
- Verwaltung, Erhaltung (Pflege) und Bewirtschaftung der als Erholungswald und Wiesen genutzten Grundflächen (insbesondere Wienerwaldforste, Lobau) im Hinblick auf die Erzielung optimaler Wohlfahrts- und Erholungswirkungen und
- forstliche Betreuung der in Verwaltung städtischer Dienststellen stehenden Wälder (soweit nicht die MA 42 - Wiener Stadtgärten zuständig ist).

Die Quellenschutzwälder im Rax-, Schneeberg- und Hochschwabgebiet dienen der Sicherung von einwandfreiem Trinkwasser für die Stadt Wien. Darüber hinaus befinden sich insbesondere auch im Nationalpark Donau-Auen (Lobau) forstwirtschaftlich betreute Flächen der geprüften Stelle.

Weiters sorgt der Forstwirtschaftsbetrieb für die Erhaltung der stadtnahen Erholungswälder und die Errichtung von Erholungsgebieten und Grünverbindungen mit neuen Wäldern und Wiesen.

### **2.2 Landwirtschaftsbetrieb**

Die GEM für den Magistrat der Stadt Wien legte - neben dem Forstwirtschaftsbetrieb - auch die Führung des Landwirtschaftsbetriebes als Kompetenz der geprüften Stelle fest. Der Landwirtschaftsbetrieb wies zum Erhebungszeitpunkt (November 2021) eine

bewirtschaftete Fläche von rd. 2.000 ha aus und stellte damit einen der größten Landwirtschaftsbetriebe Österreichs dar.

Historisch betrachtet war es Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien, die nachhaltige Versorgung von Wiener Spitälern und Kinderheimen mit landwirtschaftlichen Produkten sowie eine unabhängige Notversorgung der Wiener Bevölkerung im Krisenfall sicherzustellen.

In der heutigen Zeit dienen die bewirtschafteten Flächen neben der Lebensmittelproduktion auch weiteren Zielen, wie insbesondere der Erhaltung der Kulturlandschaft und der Reservehaltung von Grundstücken für die Stadterweiterung und Stadtentwicklung sowie zur Schaffung von Erholungsgebieten.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich in Wien und in Niederösterreich. Die Verwaltung erfolgt durch die Ökonomien Bio-Zentrum Lobau, Bio-Stadtgut Laxenburg/Wallhof, Stadtgut Lindenhof in Eggenburg sowie das Weingut Wien Cobenzl.

### **3. Stellenwert der biologischen Bewirtschaftung für die Stadt Wien**

#### **3.1 Biologisch bewirtschaftete Flächen**

Der Landwirtschaftsbetrieb der geprüften Stelle bewirtschaftete zum Erhebungszeitpunkt (November 2021) von seinen insgesamt rd. 2000 ha landwirtschaftlichen Flächen rd. 1.800 ha biologisch. Damit zählt der Landwirtschaftsbetrieb der geprüften Stelle zu den größten österreichischen Bio-Betrieben.

Ein kurzer historischer Abriss zeigte, dass bereits im Jahr 1978 in Zusammenarbeit mit der Universität für Bodenkultur Wien erste Versuche im Bio-Landbau im heutigen Bio-Zentrum Lobau gestartet wurden. Schon im Jahr 1987 waren alle Äcker des Stadtguts Lobau auf organisch-biologischen Landbau umgestellt. Im Jahr 2001 folgten die Ackerflächen in Eßling (ehemaliger Schafflerhof). Ab dem Jahr 2008 wurden auch die stadteigenen Flächen am Magdalenenhof am Bisamberg biologisch bewirtschaftet. Das Stadtgut Laxenburg/Wallhof mit einer Bewirtschaftungsfläche von rd. 850 ha

wurde ab dem Jahr 2018 als Bio-Betrieb geführt. Im Jahr 2020 wurde das Weingut Wien Cobenzl auf biologische Bewirtschaftung umgestellt.

Für alle diese Flächen gelten die Bewirtschaftungsrichtlinien des Bioverbandes Bio Austria. Kontrolle und Zertifizierung werden durch die Bio-Kontrollstelle Austria Bio Garantie GmbH bzw. deren 100%ige Tochter Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH gewährleistet. Im Gemüse- und Erdäpfelanbau erfolgen zusätzlich Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle agroVet GmbH.

Die hergestellten Bioprodukte werden in erster Linie über den Großhandel vertrieben. Das Bio-Zentrum Lobau verfügt zusätzlich über einen Ab-Hof-Verkauf.

### **3.2 Schwerpunkte der Kooperation mit dem Verein bzw. dem Institut**

Aufgrund der eingangs dargelegten stetig wachsenden Bedeutung der biologischen Landwirtschaft entstand und entwickelte sich die Kooperation der geprüften Stelle mit dem vom Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA getragenen Institut Bioforschung Austria. Seitens der geprüften Stelle bestand einerseits großes Interesse an aktuellen Forschungsergebnissen im Bereich der biologischen Land- und Forstwirtschaft. Neben der Nutzung des Wissens für eigene land- und forstwirtschaftliche Zwecke verfolgte die geprüfte Stelle andererseits auch das Ziel der Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse an Landwirtinnen bzw. Landwirte sowie generell an die Wiener Bevölkerung, insbesondere auch an Kinder und Jugendliche. Im Zuge aktueller Entwicklungen gewannen auch verwandte Themenfelder, wie z.B. gesunde Ernährung, an Bedeutung.

Diese Kooperation mit dem Verein bzw. dem Institut ist in der GEM für den Magistrat der Stadt Wien als folgende Zuständigkeit der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb abgebildet:

*„Mitwirkung am Institut Bioforschung Austria zur Durchführung biologischer Untersuchungen, insbesondere auf dem Sektor der Landwirtschaft.“*

Schwerpunktmäßig stellte sich die Mitwirkung bzw. Kooperation der geprüften Stelle wie folgt dar:

Von zentraler Bedeutung war die Forschungsk Kooperation. Diese bezog sich u.a. auf die Forschung zwecks Entwicklung von zukunftsgerichteten Strategien und Handlungsweisen, insbesondere auch zur Anpassung an den Klimawandel. Forschungsschwerpunkte waren beispielsweise trockenheitsangepasste und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, wassereffizienter Ackerbau, Kreislaufwirtschaft, Kompostanwendung, Agrarökologie (vorbeugende Bekämpfung von Schädlingen mit biologischen Mitteln) und Produktqualität. Weiters wurden die Produktion von Saatgut und Fragen der Sortenwahl im biologischen Landbau erforscht. Im Bereich der Forstwirtschaft waren insbesondere Forschungsergebnisse zum Thema Bodenqualität von Relevanz.

Ein weiterer Schwerpunkt der Zusammenarbeit betraf die praxisgerechte Aufbereitung der aktuellen Forschungsergebnisse und die Wissensweitergabe. Dies schlug sich beispielsweise im Projekt „Garteln in Wien“ nieder. Es handelte sich hierbei um ein vom Institut Bioforschung Austria durchgeführtes Projekt, mit welchem eine Anlaufstelle und Informationsquelle in Bezug auf Gemeinschaftsgärten, gemeinschaftliche Landwirtschaft (sogenannte CMA), Gemüse-Pachtparzellen etc. geschaffen wurde.

Wissensweitergabe erfolgte insbesondere auch in dem vom Institut Bioforschung Austria geführten Besucherzentrum im 22. Wiener Gemeindebezirk, Eßlinger Hauptstraße 132 - 134. Einerseits wurden an Erwachsene gerichtete Veranstaltungen bzw. Führungen angeboten, andererseits wurden insbesondere auch Schulklassen empfangen. Vor den durch COVID-19 bedingten Besuchseinschränkungen kamen ca. 500 Kinder jährlich in das Besucherzentrum. Das Besucherzentrum umfasste einen Raum für die Durchführung von eigenen (einfachen) biologischen Untersuchungen. Daneben bestand die Möglichkeit, auf den umgebenden Freiflächen diverse landwirtschaftliche Kulturen zu besichtigen und die sogenannte Wurzelarena zu betreten. Hierbei handelte es sich um eine Baulichkeit, welche einen Einblick auf unterirdisch liegende Pflanzenteile ermöglichte.

Ein weiterer Schwerpunkt der Zusammenarbeit betraf schließlich die Förderung der nachhaltigen Ernährung. Die Stadt Wien war eines der Gründungsmitglieder des sogenannten „Organic Cities Network Europe“. Es handelt sich hierbei um einen Zusammenschluss europäischer Städte (z.B. Paris, Nürnberg, Florenz) mit dem Ziel der Förderung von Bio-Lebensmitteln. Basis für die Mitgliedschaft Wiens war der diesbezügliche Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2017. Am 8. Jänner 2018 erfolgte die Gründungszeremonie in Paris. Das Institut Bioforschung Austria nahm im Rahmen dieser Vereinigung eine aktive Rolle für die Stadt Wien ein, welche im Übrigen die Vorsitzführung im Zeitraum 2020/2021 innehatte.

#### **4. Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA**

##### **4.1 Vereinszweck und Vorstand**

4.1.1 Der Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA, in dem das Institut Bioforschung Austria angesiedelt ist, übernahm - wie nachfolgend näher dargestellt - im Jahr 2006 die Agenden des zuvor aus der Ludwig Boltzmann-Gesellschaft herausgelösten „Ludwig Boltzmann-Institutes für biologischen Landbau und angewandte Ökologie“.

Aus dem Vereinsregister war ersichtlich, dass der mit 31. Dezember 2005 entstandene Verein seinen Sitz in Wien hatte. Gemäß den Vereinsstatuten war seine Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet. Der statutenmäßige Vereinszweck war die Förderung der reinen und angewandten ökologischen und biologischen Forschung durch:

- Unterhalt eines Forschungsinstitutes,
- Übernahme von Forschungsvorhaben,
- Beratung von öffentlichen Körperschaften und Unternehmungen,
- Durchführung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Arbeiten für die vom Verein betreuten Forschungsvorhaben und Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für Forschungszwecke,
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Einrichtungen mit verwandten Zielsetzungen und
- Wissensvermittlung durch Bildungsarbeit in den Bereichen Ökologie und nachhaltige Landwirtschaft, auch im Rahmen der Inklusion.

4.1.2 Der Vorstand des Vereines bestand gemäß den Statuten aus 3 Mitgliedern, nämlich einer Obfrau bzw. einem Obmann, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer.

Die Ausübung der Funktion als Vorstandsmitglied erfolgte ehrenamtlich.

Obmann des Vereines war im Betrachtungszeitraum ein im Jahr 2006 in den Ruhestand getretener Beamter der Stadt Wien. Es handelte sich um einen Experten auf dem Gebiet der biologischen Landwirtschaft, welcher an der Universität Wien für das Fach „Angewandte Ökologie mit besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Produktionssysteme“ habilitiert war.

Die Funktion der Obmann-Stellvertreterin bzw. des Obmann-Stellvertreters wurde während des Betrachtungszeitraumes bis zur außerordentlichen Generalversammlung des Vereines vom 22. Oktober 2020 vom Abteilungsleiter-Stellvertreter der geprüften Stelle ausgeübt. Danach wurde eine Obmann-Stellvertreterin bestellt, welche nicht dem Mitarbeiterstand der Stadt Wien angehörte.

#### **4.2 Institut Bioforschung Austria**

Der Vereinszweck des Vereines BIO FORSCHUNG AUSTRIA bestand, wie oben dargestellt, insbesondere im Unterhalt eines Forschungsinstitutes. Hiebei handelte es sich um das Institut Bioforschung Austria, wobei diesem keine eigene Rechtspersönlichkeit zukam.

Die Institutsleitung wurde vom Vorstand des Vereines eingesetzt. Im Betrachtungszeitraum waren der Institutsleiter und der Institutsleiter-Stellvertreter (bzw. ab 1. Oktober 2019 die Institutsleiter-Stellvertreterin) jeweils eine von der Stadt Wien dienstrechtlich abgeordnete Person aus dem Personalstand des Magistrats. Neben diesen 2 Führungspositionen gehörte eine weitere Mitarbeiterin (bzw. ab 4. Mai 2020 ein weiterer Mitarbeiter) dem Personalstand des Magistrats an. Es waren somit 3 Personen

abgeordnet (s. Punkt 8.2). Insgesamt (inkl. der 3 vom Magistrat abgeordneten Personen) waren zum Zeitpunkt der Einschau 25 Personen für das Institut tätig, wovon der Großteil eine akademische Ausbildung aufwies.

Zur Klarstellung der in diesem Bericht verwendeten Begrifflichkeiten wird an dieser Stelle zusammenfassend angemerkt, dass die Zusammenarbeit der geprüften Stelle in erster Linie mit dem Institut Bioforschung erfolgte, welches seinerseits vom Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA unterhalten wurde. Der Kooperationsvertrag wurde zwischen der geprüften Stelle und dem Verein abgeschlossen, da dieser im Gegensatz zum Institut Rechtspersönlichkeit besaß. Es ist daher im Folgenden, sofern es sich um Themen der Vertragsbeziehung handelt, vom Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA die Rede. Sofern es sich um Angelegenheiten der faktischen (Forschungs-)Kooperation handelt, wird vom Institut Bioforschung Austria gesprochen.

## **5. Mitwirkung der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb am Institut Bioforschung Austria**

### **5.1 Historie vor dem Jahr 2006**

Bereits am 14. Dezember 1981 schloss die Stadt Wien mit der Ludwig Boltzmann-Gesellschaft einen Vertrag betreffend die Zusammenarbeit mit dem damaligen „Ludwig Boltzmann-Institut für biologischen Landbau und angewandte Ökologie“ ab. Die enge Kooperation zwischen der Stadt Wien und diesem Institut begründete die geprüfte Stelle damit, dass die Stadt Wien bereits zu diesem Zeitpunkt den Gedanken des biologischen Landbaus mittrug. Die Forschung auf diesem Gebiet sowie insbesondere auch die Nutzung der Forschungsergebnisse lagen somit schon damals im Interesse der Stadt Wien.

Änderungen dieses ersten Vertrages erfolgten am 6. Februar 1984, weiters am 30. August 1988 (hier wurde die Stadt Wien erstmals durch die MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb vertreten) und am 13. Oktober 1992.

In weiterer Folge schied das „Ludwig Boltzmann-Institut für biologischen Landbau und angewandte Ökologie“ - wie unter Punkt 4.1.1 angeführt - aus der Ludwig Boltzmann-

Gesellschaft aus und der bestehende Vertrag mit der Stadt Wien wurde aufgekündigt. Als Nachfolgeorganisation wurde Ende des Jahres 2005 der Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA gegründet, welcher seinerseits als Vereinszweck u.a. den Unterhalt eines Forschungsinstitutes, des Institutes Bioforschung Austria, verfolgte.

## **5.2 Vertragliche Gestaltung ab dem Jahr 2006**

Am 14. März 2006 wurde zwischen der geprüften Stelle und dem neu gegründeten Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA ein erster Kooperationsvertrag abgeschlossen.

Mit Beschluss vom 13. Mai 2008 genehmigte der Gemeinderatsausschuss für Umwelt eine Abänderung dieses Vertrages. Grund hierfür war insbesondere die Zusammenführung der bisherigen 3 Institutsstandorte auf einen Standort (Eßlinger Hauptstraße 132 - 134).

Schließlich wurde der Vertrag aus dem Jahr 2008 durch einen neuen Vertrag, abgeschlossen am 23. Dezember 2014 und gültig ab 1. Jänner 2015, ersetzt. Der neue Vertrag regelte die Zusammenarbeit für zumindest 10 Jahre und stand somit im gesamten Betrachtungszeitraum 2018 bis 2020 in Geltung. Dieser Vertrag aus dem Jahr 2014 wird im Weiteren als „Kooperationsvertrag“ bezeichnet (s. dazu im Detail Punkt 6.).

Im Dezember 2019 wurde eine sogenannte Nebenabrede zum Kooperationsvertrag zwischen der geprüften Stelle und dem Verein getroffen (s. dazu im Detail Punkt 7.).

## **6. Kooperationsvertrag vom 23. Dezember 2014**

### **6.1 Allgemeines**

Der im Betrachtungszeitraum gültige Kooperationsvertrag vom 23. Dezember 2014, abgeschlossen zwischen der geprüften Stelle und dem Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA über den Betrieb des Institutes Bioforschung Austria, wurde vom Gemeinderatsausschuss für Umwelt mit Beschluss vom 16. Jänner 2015 genehmigt (Pr.Z. 04286-2014/0001-GGU).

Gegenstand des Kooperationsvertrages war die Regelung verschiedener Aspekte der Mitwirkung der geprüften Stelle am Institut Bioforschung Austria.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Regelungsbereiche des Kooperationsvertrages dargestellt.

## **6.2 Laufende Transferzahlung**

Die Stadt Wien verpflichtete sich im Kooperationsvertrag, den Verein mit einer jährlichen Transferzahlung von 200.000,-- EUR für den Betrieb des Institutes zu unterstützen. Die Anweisung dieses Betrages hatte lt. Kooperationsvertrag jeweils bis zum 31. Jänner des laufenden Jahres auf ein Konto des Institutes zu erfolgen.

Eine Indexanpassung der Höhe der Transferzahlung war vertraglich nicht vorgesehen.

## **6.3 Gebäude**

6.3.1 Der Kooperationsvertrag bildete weiters die rechtliche Grundlage für die Überlassung von Räumlichkeiten und umliegenden Freiflächen der Stadt Wien an den Verein.

Im Detail verpflichtete sich die geprüfte Stelle, dem Verein Räumlichkeiten sowie umgebende Freiflächen auf der Liegenschaft Eßlinger Hauptstraße 132 - 134 zur unentgeltlichen und alleinigen Benützung zu überlassen. Es handelte sich dabei um ein Betriebsgebäude im Ausmaß von 747,87 m<sup>2</sup> (Büroräume, Seminarraum, Lagerräume) und ein weiteres Betriebsgebäude im Ausmaß von 595,04 m<sup>2</sup> (Labor, Arbeits-, Lager- und Einstellräume). Hinzu kamen ein Glashaus, ein Besucherzentrum im Ausmaß von 146 m<sup>2</sup> sowie die umgebenden Freiflächen. Die beiden Betriebsgebäude umfassten darüber hinaus Kellerflächen.

6.3.2 Die Stadt Wien verpflichtete sich im gegenständlichen Kooperationsvertrag nach Maßgabe der budgetären Mittel zur Sanierung dieser Gebäude, insbesondere zur

thermischen Sanierung und dem notwendigen Sichtschutz (Jalousien). Weiters verpflichtete sie sich, diese Gebäude auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Die geprüfte Stelle trug gemäß dem Kooperationsvertrag die Betriebskosten, insbesondere die Kosten der Beheizung, des Strom-, Gas- und Wasserverbrauchs, der Kanalgebühren, der Müllabfuhr, des Winterdienstes, der Alarmanlage sowie die Telefongebühren für die Festnetzanschlüsse in den überlassenen Räumlichkeiten. Der übrige für Zwecke des Institutes entfallende Sachaufwand war vertragsgemäß vom Verein aus Eigenem zu tragen.

Im Kooperationsvertrag wurde ausdrücklich festgehalten, dass durch die Überlassung der Räume zwischen der Stadt Wien und dem Verein kein Mietverhältnis begründet wird.

Dem Verein wurden gemäß dem vorliegenden Kooperationsvertrag weiters Mobiliar und im Vertragsanhang näher genannte Geräte (z.B. Beamer) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

#### **6.4 Kraftfahrzeug**

Gemäß dem Kooperationsvertrag wurde weiters für den Betrieb des Institutes ein Dienst-Kfz der geprüften Stelle *„nach Möglichkeit sowie inklusive Betriebskosten unentgeltlich zur Verfügung gestellt“*.

#### **6.5 Personal**

Gemäß Punkt VII. des Kooperationsvertrages stellte die Stadt Wien 3 ihrer Bediensteten dem Verein unentgeltlich zur Verfügung. Dabei handelte es sich um den namentlich bezeichneten Institutsleiter, dessen namentlich bezeichneten Stellvertreter sowie eine namentlich bezeichnete Mitarbeiterin des Kanzleidienstes.

## **6.6 Vertragliche Ansprüche der geprüften Stelle gegenüber dem Verein**

Im Kooperationsvertrag wurde weiters festgelegt, dass alle im Eigentum des Vereines stehenden Geräte des Institutes auch der geprüften Stelle zur unentgeltlichen Mitbenutzung zur Verfügung standen. Ebenso wurde vertraglich vereinbart, dass das vom Verein angestellte Institutspersonal nach Anordnung der Institutsleitung zur Bedienung der Geräte für Zwecke der geprüften Stelle unentgeltlich herangezogen werden konnte.

Das Institut war weiters verpflichtet, die geprüfte Stelle bei Maßnahmen der angewandten Ökologie in Land- und Forstwirtschaft im Sinn nachhaltiger Nutzungsmethoden kostenlos zu beraten; dies jedoch nur nach Maßgabe seiner Möglichkeiten und im Einvernehmen mit der geprüften Stelle.

## **6.7 Weitere Verpflichtungen der geprüften Stelle**

Im Kooperationsvertrag erklärte sich die geprüfte Stelle dazu bereit, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und im Einvernehmen mit dem Institut, diesem die Durchführung von Versuchen in ihren betrieblichen Einrichtungen zu ermöglichen. Dies betraf lt. Kooperationsvertrag insbesondere einen näher genannten Langzeit-Düngungsversuch sowie eine Lysimeteranlage an näher bezeichneten Örtlichkeiten.

Im Übrigen wurde dem Verein das Recht eingeräumt, das Institut durch Anbringung von Tafeln an der genutzten Liegenschaft zu kennzeichnen.

## **7. Nebenabrede vom 11. Dezember 2019 zum Kooperationsvertrag**

Am 11. Dezember 2019 wurde eine als Nebenabrede bezeichnete Vereinbarung zwischen der geprüften Stelle und dem Verein geschlossen. Diese Nebenabrede bezog sich auf den oben dargestellten Kooperationsvertrag und wurde vom Dienststellenleiter der geprüften Stelle und dem Obmann sowie dem Kassier des Vereines unterfertigt.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung stellten sich wie folgt dar:

- Infolge der erfolgten Pensionierungen der im Kooperationsvertrag namentlich genannten Kanzleimitarbeiterin und des Institutsleiter-Stellvertreters wurde vereinbart, dass der Dienstposten der Kanzleimitarbeiterin nicht nachbesetzt wird.
- Weiters wurde vereinbart, dass anstelle des Institutsleiter-Stellvertreters seitens der Stadt Wien eine namentlich genannte Vertragsbedienstete zur Dienstleistung an den Verein abgeordnet werde und diese Mitarbeiterin die Funktion als Institutsleiter-Stellvertreterin wahrnehmen werde.
- Festgehalten wurde weiters, dass - da der Institutsleiter spätestens 2022 den Ruhestand antreten werde - die Institutsleitung künftig aus einer abgeordneten Person aus dem Magistrat und einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Vereines bestehen werde.
- Festgehalten wurde weiters, dass in Abhängigkeit vom bevorstehenden Pensionsantritt des Institutsleiters, frühestens ab dem 1. Jänner 2021, der Betrag der jährlichen Transferzahlung von 200.000,-- EUR auf 280.000,-- EUR erhöht werden soll.
- Schließlich wurde insbesondere vereinbart, dass die geprüfte Stelle rechtzeitig vor Ablauf des derzeitigen Kooperationsvertrages um Aktualisierung bzw. Verlängerung dieses Vertrages bei der zuständigen Stelle ansuchen werde.

Anzumerken war, dass zum Ende der Erhebung durch den Stadtrechnungshof Wien der genannte Institutsleiter noch nicht den Ruhestand angetreten hatte.

## **8. Bezug habende Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses und des Gemeinderates**

### **8.1 Beschluss des Gemeinderatsausschusses betreffend den Kooperationsvertrag**

8.1.1 Die geprüfte Stelle legte den Kooperationsvertrag vom 23. Dezember 2014 dem Gemeinderatsausschuss für Umwelt zur sachlichen Genehmigung vor.

In dem dazu eingebrachten Antrag führte die geprüfte Stelle u.a. aus:

*„Die Magistratsabteilung 49 - Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb wird ermächtigt, mit dem Verein 'Bio Forschung Austria' den beiliegenden Vertrag auf 10 Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit auf weitere 10 Jahre, abzuschließen.*

*Die Unterstützung des Betriebs des Institutes 'Bio Forschung Austria' seitens der Stadt Wien/MA 49 wird mit einer jährlichen Transferzahlung von EUR 200.000,-- genehmigt. Der auf das Verwaltungsjahr 2015 entfallende Betrag in der Höhe von EUR 200.000,-- ist auf Haushaltsstelle 1 8660 757 bedeckt.*

*Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.“*

Dieser Antrag wurde vom Gemeinderatsausschuss für Umwelt nach Zustimmung der damaligen amtsführenden Stadträtin für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke mit Beschluss vom 16. Jänner 2015 genehmigt.

8.1.2 Die WStV legt hinsichtlich des sogenannten Wertgrenzensystems und der Zuständigkeit zur sachlichen Genehmigung folgende Regelungen fest:

Gemäß § 88 Abs. 1 lit. I WStV ist die Bewilligung zum Abschluss von nicht unter lit. c oder e bis k fallenden Verträgen dem Gemeinderat vorbehalten. Dies gilt immer dann, wenn die bedungene Leistung jährlich den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV (den sogenannten einfachen Basiswert) übersteigt. Wenn es sich um eine einmalige Leistung handelt, liegt die Wertgrenze beim Zweifachen dieses Wertes.

Im Jahr 2015 betrug der einfache Basiswert 351.000,-- EUR. Der 2-fache Basiswert betrug demnach 702.000,-- EUR.

Die geprüfte Stelle wurde aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates als Betrieb im Sinn des § 72 WStV geführt. In Anhang 2 der GOM für den Magistrat der Stadt Wien sind für Betriebe einige Sonderbestimmungen hinsichtlich der Wertgrenzen normiert, die jedoch auf den Abschluss des gegenständlichen Kooperationsvertrages keine Anwendung fanden. Es waren deshalb die allgemeinen Wertgrenzen der WStV maßgeblich.

8.1.3 Hinsichtlich des Wertes der im Kooperationsvertrag bedungenen Leistungen und der Nachvollziehbarkeit dieses Wertes war Folgendes festzustellen:

Der Kooperationsvertrag stellte, wie bereits dargelegt, ein Konglomerat verschiedener vertraglicher Verpflichtungen dar (Nutzung von Räumlichkeiten und eines Kfz, Forschungszusammenarbeit etc.). Von diesen verschiedenen vertraglichen Verpflichtungen war nur die Transferzahlung monetär beziffert. Hingegen war der Wert der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, des Inventars, des Kfz und der Ermöglichung von Versuchen in den betrieblichen Einrichtungen der geprüften Stelle unbekannt. Unterlagen über eine monetäre Bewertung dieser Vertragsinhalte lagen keine vor. Der Wert der im Kooperationsvertrag bedungenen Leistungen war somit nur hinsichtlich der Transferzahlung ohne Weiteres leicht feststellbar. Dies ist - wie zuvor angeführt - insofern von Relevanz, als die WStV bestimmte Verwaltungsangelegenheiten abhängig vom vereinbarten Wert dem Gemeinderat zur sachlichen Genehmigung vorbehalten.

Mit der Vorlage des gegenständlichen Kooperationsvertrages an den Gemeinderatsausschuss für Umwelt zur sachlichen Genehmigung wurde offenbar davon ausgegangen, dass die Wertgrenze des einfachen Basiswerts durch die jährlich bedungene Leistung nicht überschritten wurde.

Für den Stadtrechnungshof Wien war nicht nachvollziehbar, ob bzw. in welcher Weise eine entsprechende Berechnung, d.h. eine Bewertung der Leistungen der Stadt Wien erfolgte.

Es ergeht daher seitens des Stadtrechnungshofes Wien die Empfehlung, künftig bei der Vorlage von Anträgen zur sachlichen Genehmigung an den Gemeinderatsausschuss die Einhaltung der maßgeblichen Wertgrenzen auch im Fall von nicht monetären Vertragsinhalten nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Abordnung der 3 Magistratsbediensteten an den Verein konnte bei diesen Überlegungen außer Betracht gelassen werden, da diesbezüglich ohnehin eine Befassung des Gemeinderates erfolgte. Auf diesen Beschluss des Gemeinderates wird im Folgenden näher eingegangen.

8.1.4 Anzumerken war, dass der Abschluss der Nebenabrede vom 11. Dezember 2019 zum gegenständlichen Kooperationsvertrag nicht dem Gemeinderatsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Punkt 9.7 wird verwiesen.

## **8.2 Beschluss des Gemeinderates betreffend die Abordnung**

Die Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten zur Dienstleistung z.B. bei einer nicht auf Gewinn gerichteten Körperschaft war in der DO 1994 geregelt.

Demgemäß war die Abordnung nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der die Beamtin oder der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien einen Beitrag in der Höhe des Aktivitätsaufwandes für die Beamtin bzw. den Beamten einschließlich eines Zuschlages in der Höhe von 50 % derjenigen Bezüge, von denen die Beamtin bzw. der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 7 der BO 1994 und gemäß § 2 Abs. 2 des RVZG 1995 zu entrichten hat, zu leisten.

Bei einer Abordnung an eine nicht auf Gewinn gerichtete Körperschaft konnte der Gemeinderat bestimmen, dass anstelle einer Subvention oder unter Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag der Stadt Wien auf den Beitrag (einschließlich Zuschlag) zur Gänze oder teilweise verzichtet wird.

Entsprechende Regelungen bestanden auch in der VBO 1995 und im W-Bed-G.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 stellte die geprüfte Stelle den Antrag auf Fassung des folgenden Beschlusses an den Gemeinderat:

*„Es wird bestimmt, dass gegenüber dem Verein Bio Forschung Austria für drei zur Dienstleistung abgeordnete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Vollzeitäquivalente) der MA 49 auf die Dauer der Abordnung auf*

*- den Aktivitätsaufwand für die Vertragsbediensteten gemäß § 14 Abs. 4 VBO 1995 bzw.*

*- den Beitrag für die Beamten und Beamtinnen gemäß § 17 Abs. 4 DO 1994 in der Höhe des Aktivitätsaufwandes einschließlich eines Zuschlages in der Höhe von 50 % derjenigen Bezüge, von denen die Beamten und Beamtinnen einen Pensionsbeitrag gemäß § 7 BO 1994 und gemäß § 2 Abs. 2 RVZG 1995 zu entrichten haben,*

*zur Gänze verzichtet wird.“*

Nach Vorberatung im Gemeinderatsausschuss für Umwelt und Wiener Stadtwerke sowie im Stadtsenat wurde dieser Antrag mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. Februar 2016 genehmigt.

Zu bemerken war, dass der genannte Beschluss des Gemeinderates erst am 23. Februar 2016 gefasst wurde und auf dem mit 15. Dezember 2015 datierten diesbezüglichen Antrag der geprüften Stelle basierte. Der Kooperationsvertrag vom 23. Dezember 2014 sah in dessen Punkt VII. die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Dienstleistung von Bediensteten der Stadt Wien an den Verein vor. Zwischen der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages und der Antragstellung betreffend den Verzicht des Gemeinderates auf den Ersatz des Aktivitätsaufwandes bzw. des Aktivitätsaufwandes einschließlich eines Zuschlages lag somit nahezu ein Jahr.

Der Kooperationsvertrag enthielt eine Klausel (Punkt XV.), wonach dieser Vertrag vorbehaltlich der dafür erforderlichen Genehmigungen und Beschlüsse der zuständigen Organe abgeschlossen wurde. Die auf dem Kooperationsvertrag beruhenden Abordnungen erfolgten erst mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2016. Es war daher kein Verstoß gegen dienstrechtliche oder andere Bestimmungen ersichtlich. Der Grund für die zeitliche Divergenz zwischen der diesbezüglichen Vereinbarung im Kooperationsvertrag und der Antragstellung an den Gemeinderat betreffend den Verzicht auf den Ersatz des Personalaufwandes für die abgeordneten Personen war für den Stadtrechnungshof Wien jedoch nicht ersichtlich.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sollten künftig derartige zeitliche Divergenzen vermieden werden. Es war deshalb der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb zu empfehlen, künftig zeitnah zum Abschluss des Kooperationsvertrages den Gemeinderat hinsichtlich des Verzichts auf den Ersatz des Personalaufwandes für die abgeordneten Personen zu befassen.

## **9. Feststellungen zur Leistungserbringung**

Im Folgenden werden in der gleichen Reihenfolge wie in Punkt 6. zu den einzelnen Vertragsinhalten die Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien zur jeweiligen Leistungserbringung dargelegt.

### **9.1 Laufende Transferzahlung**

9.1.1 Entsprechend der im Kooperationsvertrag festgelegten Verpflichtung wies die Stadt Wien im Betrachtungszeitraum jährlich die vertraglich vereinbarte Transferzahlung in Höhe von 200.000,-- EUR bis spätestens Ende Jänner des laufenden Jahres zu Gunsten des Institutes Bioforschung Austria an. Anzumerken war, dass die in der Nebenabrede vom 11. Dezember 2019 in Abhängigkeit vom bevorstehenden Pensionsantritt des Institutsleiters vereinbarte Erhöhung der jährlichen Transferzahlung auf 280.000,-- EUR im Jahr 2021 noch nicht schlagend wurde, da im Jahr 2021 der Institutsleiter den Ruhestand noch nicht angetreten hatte.

9.1.2 Zusätzlich zu den lt. Kooperationsvertrag angewiesenen Transferzahlungen leistete die Stadt Wien im Betrachtungszeitraum Zahlungen an den Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA bzw. das Institut Bioforschung Austria, welche außerhalb des Kooperationsvertrages im Rahmen von individuellen Projekten erfolgten. Diese Projekte und die diesbezüglichen Zahlungen bzw. Leistungen waren nicht Gegenstand dieser Prüfung, die Zahlungen der geprüften Stelle werden jedoch zur Vervollständigung des Bildes im Folgenden überblicksweise dargestellt:

Für das vom Institut Bioforschung Austria durchgeführte Projekt „Garteln in Wien“ (Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle und Informationsquelle in Bezug auf Gemein-

schaftsgärten, gemeinschaftliche Landwirtschaft, Gemüse-Pachtparzellen etc.) wurden für das Jahr 2018 100.000,-- EUR, für das Jahr 2019 80.000,-- EUR und für das Jahr 2020 80.000,-- EUR, in Summe sohin 260.000,-- EUR an das Institut Bioforschung Austria geleistet. Im Rahmen dieses Projektes wurden neben den im Internet verfügbaren Informationen auch persönliche Beratungen und diverse Informationsveranstaltungen angeboten.

Auf Basis einer Kofinanzierungsvereinbarung für das EU-Projekt „Biodiversität durch anthropogene Nutzung für Naturschutzgebiete“ wurden im Jahr 2018 60.226,02 EUR als 15%iger nationaler Kofinanzierungsanteil seitens der Stadt Wien an das Institut geleistet. Bei dem genannten Projekt handelte es sich um ein Vorhaben im Rahmen des „Interreg“-Programms der EU. Der neben Österreich an diesem Projekt beteiligte Mitgliedsstaat war Ungarn. Das Projekt wurde aus dem EFRE gefördert. Ziel der Forschungen war u.a. die Entwicklung von Strategien zur Sicherung positiver Naturschutz-Effekte des Bio-Ackerbaus.

## **9.2 Gebäude**

9.2.1 Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung zur Sanierung und Erhaltung der Gebäude wurde im Betrachtungszeitraum seitens der geprüften Stelle neben kleineren Instandhaltungsarbeiten insbesondere eine Fassadensanierung vorgenommen.

Im Zuge dieser Sanierung wurde eine Grünfassade hergestellt. Laut Aussage der Institutsleitung wurde dabei auf eine ökologisch durchdachte Auswahl der Rankpflanzen Wert gelegt. Bei der am 24. September 2021 vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Erhebung vor Ort wurde ein bereits teilweise vorhandener Grünbewuchs der Rankvorrichtungen festgestellt.

Für die Sanierung der Fassade und die Herstellung der Grünfassade wurden von der geprüften Stelle 101.645,75 EUR für von Professionisten ausgeführte Leistungen aufgewandt.

Insgesamt (einschließlich der Fassadensanierung und der Herstellung der Grünfassade) fielen im Betrachtungszeitraum für die Gebäudeerhaltung und Liegenschaftsbetreuung samt Betriebskosten (Strom, Gas, Müllabfuhr etc.) Kosten in Höhe von 209.858,99 EUR an.

Diese Zahl ergab sich aus der internen Kosten- und Leistungsrechnung der geprüften Stelle und beinhaltete z.B. auch die interne Erfassung von Arbeitsstunden von Mitarbeitenden der geprüften Stelle, welche Arbeiten zwecks Gebäudeerhaltung durchführten.

9.2.2 Zu der von der geprüften Stelle abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für die Liegenschaft war Folgendes anzumerken:

Gemäß der eingesehenen Versicherungspolizze war der „Forstwirtschaftsbetrieb der MA 49 samt allen dazugehörigen Betriebsrisiken und Tätigkeitsumfängen“ von der Versicherung umfasst. Aufgrund dieser Formulierung war für den Stadtrechnungshof Wien nicht klar erkennbar, ob die vorhandene Haftpflichtversicherung auch die mit dem Eigentum an der Liegenschaft in der Eßlinger Hauptstraße verbundenen Risiken abdeckt.

Es war deshalb der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb zu empfehlen, mit dem Versicherungsunternehmen abzuklären, ob ein entsprechender Versicherungsschutz gegeben ist.

9.2.3 Festgestellt wurde weiters, dass bei der Errichtung des Kooperationsvertrages in Punkt I. des Vertrages bei den Quadratmeter-Angaben der Kellerflächen (Beschreibung der Gebäude) ein Redaktionsversehen unterlaufen ist. Dies sollte bei einer Überarbeitung des Vertrages korrigiert werden (s. Punkt 10.2.5).

### **9.3 Kraftfahrzeug**

Gemäß dem Kooperationsvertrag wurde für den Betrieb des Institutes ein Dienst-Kfz der geprüften Stelle *„nach Möglichkeit sowie inklusive Betriebskosten unentgeltlich zur Verfügung gestellt“*.

Die Formulierung der vorliegenden Vertragsbestimmung („nach Möglichkeit“) ließ erkennen, dass insbesondere im Fall eines Eigenbedarfs der geprüften Stelle kein Anspruch des Vereines auf Überlassung eines Kfz gegeben war. Ebenso wenig bestand z.B. ein Anspruch bei Nichtverfügbarkeit eines Dienst-Kfz aus technischen Gründen.

Im Betrachtungszeitraum stellte sich lt. Auskunft der geprüften Stelle die Nutzung des Kfz dergestalt dar, dass dem Institut ein Fahrzeug der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb über etwa 90 % des Jahres zur Verfügung stand. Bei dieser Angabe handelte es sich um eine Schätzung.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien sollte seitens der geprüften Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, welches Dienst-Kfz in welchem Ausmaß dem Institut zur Verfügung stand.

Bei der am 24. September 2021 vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Erhebung vor Ort im 22. Wiener Gemeindebezirk, Eßlinger Hauptstraße 132 - 134 wurde ein vom Institut genutztes Kfz vorgefunden. Es handelte sich um ein älteres Fahrzeug der Marke Ford Transit.

### **9.4 Personal**

Der Kooperationsvertrag nannte namentlich 3 Personen, deren Dienstleistung die Stadt Wien dem Verein unentgeltlich zur Verfügung stellte. 2 der Personen wurden vertragsgemäß vom Verein im Einvernehmen mit der Stadt Wien für die Institutsleitung bestellt, eine Person wurde für den Kanzleidienst beigestellt.

Im Betrachtungszeitraum waren diese Personen - teilweise aufgrund von zwischenzeitig eingetretenen Ruhestandsversetzungen - nicht mehr für den Verein bzw. für das

Institut tätig, sodass die im Kooperationsvertrag genannten Namen nicht mehr zutreffend waren. Die Anzahl der abgeordneten Personen betrug im Betrachtungszeitraum maximal 3 Personen. Nach der Ruhestandsversetzung der Kanzleimitarbeiterin am 30. Juni 2019 bis zur Abordnung eines weiteren Mitarbeiters mit Anfang Mai 2020 waren nur 2 Magistratsbedienstete für den Verein tätig.

Die im Betrachtungszeitraum eingetretenen personellen Änderungen wurden in der Nebenabrede vom 11. Dezember 2019 teilweise nachgezeichnet bzw. wurden künftig zu erwartende Ruhestandsversetzungen thematisiert. Auf die rechtliche Problematik der Nebenabrede wird in Punkt 9.7 näher eingegangen.

### **9.5 Leistungen des Vereines**

Bezüglich der Leistungen des Vereines war anzumerken, dass eine qualitative oder quantitative Beurteilung im Rahmen der Prüfung nicht vorgenommen wurde, zumal eine Prüfung des Vereines bzw. des Institutes nicht erfolgte. Es wurden zwecks Vervollständigung des Bildes hierzu mündlich Informationen von der geprüften Stelle eingeholt. Unterlagen wurden keine eingesehen.

Eine konkrete Beratungstätigkeit des Institutes zugunsten der geprüften Stelle wurde demnach insbesondere bei der Umstellung der städtischen Landwirtschaftsbetriebe auf Biolandbau geleistet. Im prüfungsrelevanten Zeitraum der Jahre 2018 bis 2020 erfolgte eine Umstellung von fast 1.000 ha Acker- und Weinanbauflächen auf biologische Produktion. Weiters wurde die geprüfte Stelle bei der Optimierung der Kompostanwendung auf Acker- und Weinbauflächen der Stadt Wien vom Institut Bioforschung Austria beraten. Darüber hinaus erfolgten Aktivitäten im Projekt „Ökokauf“, wo der nunmehrige Institutsleiter langjährig die Arbeitsgruppe „Lebensmittel“ leitete.

Weiters wirkte das Institut Bioforschung Austria bei diversen Veranstaltungen zu Umweltthemen mit, indem für die Veranstaltungsbesucherinnen bzw. Veranstaltungsbesucher vor Ort Informationen und Beratung angeboten wurden. Hier waren u.a. das Mistfest der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark und die Aufforstungsaktion „Wald der jungen WienerInnen“ zu nennen.

Anzuführen war schließlich auch die administrative Abwicklung der Mitgliedschaft der Stadt Wien in der Vereinigung „Organic Cities Network Europe“ durch das Institut Bioforschung Austria (vgl. Punkt 3.2).

Zu der vagen Vertragsgestaltung im Hinblick auf die Verpflichtungen des Vereines bzw. des Institutes wird auf die Ausführungen in Punkt 10. verwiesen.

### **9.6 Weitere Leistungen der geprüften Stelle**

Wie bereits oben dargestellt, erklärte sich die geprüfte Stelle im Kooperationsvertrag grundsätzlich bereit, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und im Einvernehmen mit dem Institut, diesem die Durchführung von Versuchen in betrieblichen Einrichtungen der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb zu ermöglichen.

Im Betrachtungszeitraum ermöglichte die geprüfte Stelle dem Institut Flächenversuche, Probenentnahmen sowie Schulungen und Kurse auf von ihr verwalteten Flächen.

### **9.7 Feststellungen zur Nebenabrede vom 11. Dezember 2019**

Durch die Nebenabrede erfolgte eine zumindest teilweise Änderung des Kooperationsvertrages. Die Vertragsänderung betraf u.a. sehr zentrale Punkte des Vertragsverhältnisses, wie die Höhe der Transferzahlung und die Aktualisierung bzw. Verlängerung des Vertrages.

Eine Genehmigung der Nebenabrede durch das gemäß der WStV zuständige Organ wurde nicht eingeholt. Rechtlich ist hiezu wie folgt auszuführen:

Zunächst war grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es auf die Bezeichnung als „Nebenabrede“ nicht ankam, sondern das vorliegende Dokument an seinem Inhalt zu messen war. Demnach handelte es sich bei der Nebenabrede um eine Änderung des Kooperationsvertrages. Dies bedeutete im Geltungsbereich der WStV, dass eine solche Änderung (auch wenn sie für sich betrachtet nicht die entsprechende Wertgrenze erreichte) einer Genehmigung des seinerzeit genehmigenden Gremiums bedurfte

hätte. Falls eine höhere Wertgrenze überschritten würde, wäre die Zustimmung des hierfür zuständigen Gremiums erforderlich.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wären deshalb Nebenabreden, welche inhaltlich einer zumindest teilweisen Änderung des ursprünglichen Vertrages gleichkommen, als Vertragsänderung zu bezeichnen und dem nach den Regelungen der WStV zuständigen Gremium vorzulegen. Dabei wären Vertragsänderungen, auch wenn sie für sich betrachtet nicht die entsprechende Wertgrenze erreichen, dem seinerzeit genehmigenden Gremium vorzulegen. Die gilt umso mehr, wenn damit wesentliche Punkte, wie z.B. ein Kündigungsverzicht vereinbart werden.

## **10. Gestaltung der weiteren Zusammenarbeit**

### **10.1 Geltungsdauer des Kooperationsvertrages**

Gemäß Punkt XIV. des Kooperationsvertrages gilt dieser vom 1. Jänner 2015 bis 1. Februar 2025. Er verlängert sich automatisch um weitere 10 Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien der anderen spätestens ein Jahr vor Ablauf der 10-Jahres-Frist mit eingeschriebenem Brief bekanntgibt, dass eine Verlängerung abgelehnt wird.

Wie zuvor dargestellt, verpflichtete sich die geprüfte Stelle in der Nebenabrede vom 11. Dezember 2019, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Kooperationsvertrages bei der zuständigen Stelle um Aktualisierung bzw. Verlängerung des Vertrages anzusuchen. Die Nebenabrede enthielt für den neu abzuschließenden Vertrag bereits inhaltliche Vorgaben.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte die ins Auge gefasste Kündigung des geltenden Kooperationsvertrages. Damit wäre bei einem Neuabschluss die Möglichkeit eröffnet, die aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien erforderlichen, im Folgenden in Punkt 10.2 dargelegten Vertragsoptimierungen vorzunehmen.

### **10.2 Inhaltliche Anmerkungen**

10.2.1 Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass die MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb die bisherige Zusammenarbeit mit dem Verein bzw. dem

Institut sehr positiv beurteilte. Dies ist auch den handelnden Personen geschuldet. Dennoch sollte nicht darauf verzichtet werden, den Kooperationsvertrag den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und Klarstellungen und Konkretisierungen vorzunehmen.

10.2.2 Dazu war zunächst darauf hinzuweisen, dass die im Kooperationsvertrag vorgenommenen namentlichen Nennungen von Personen nicht mehr aktuell waren. Dies war auf zwischenzeitlich erfolgte personelle Änderungen in der Leitung und im Kanzleidienst des Institutes zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang könnte z.B. in künftigen Fassungen des Vertrages die namentliche Nennung von Personen vermieden werden, indem nur die Funktionsbezeichnung und/oder z.B. „Vollzeitäquivalente“ genannt werden, sodass eine längerwährende Aktualität des Vertrages gegeben wäre.

Weitere allfällige Aktualisierungen des Kooperationsvertrages ergaben sich z.B. aus zwischenzeitig bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden in der Eßlinger Hauptstraße (Punkt II. des Vertrages) oder möglicherweise z.B. aus technischen Neuerungen (z.B. weitere Nutzung von „Festnetzanschlüssen“?).

10.2.3 Neben Aktualisierungen sollten nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien auch Konkretisierungen und Klarstellungen vorgenommen werden. Zu nennen waren in diesem Zusammenhang die im Kooperationsvertrag festgeschriebenen Verpflichtungen des Vereines. Insbesondere betreffend die Beratungstätigkeit (Punkt X. des Kooperationsvertrages, Beratung bei Maßnahmen der angewandten Ökologie in Land- und Forstwirtschaft) sollten die Rechte der Stadt Wien im Sinn der Wahrung der wirtschaftlichen Ausgewogenheit des Vertrages gestärkt werden.

Zu bedenken ist beispielsweise, dass selbst wenn keinerlei Beratungstätigkeit zugunsten der Stadt Wien erbracht würde, eine Kürzung der Transferzahlung vertraglich nicht vorgesehen ist. Die vertragliche Gestaltung der Transferzahlung ist als subventionsähnlich zu bezeichnen. Die klare Abgrenzung von einer Subvention ist auch von

Bedeutung für die sachliche Genehmigung (vgl. Punkt 8.1). Im Fall des Vorliegens einer Subvention wäre nämlich ab einer Höhe von 4 % des Basiswerts (Wert nach § 88 Abs.1 lit. e WStV; im Kalenderjahr 2021 349.000,-- EUR) der Gemeinderat für die sachliche Genehmigung zuständig.

Klargestellt sollte weiters auch werden, dass die Überlassung der Räumlichkeiten und umgebenden Flächen nur zum Betrieb des Institutes erfolgt. Somit wäre sichergestellt, dass eine institutsfremde Nutzung nicht gestattet ist.

Stellungnahme der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb:

Die im Kooperationsvertrag festgeschriebenen Verpflichtungen (insbesondere Beratungstätigkeit) des Vereines sind nicht maßgeblich für die Höhe der Transferzahlung, da diese Gegenleistung gegenüber dem Wert der Benützung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Diese Transferzahlung soll im Wesentlichen wichtige Vorarbeiten für Projekteinreichungen abdecken, die zur Lukrierung von Fördermitteln in Nationalen- bzw. EU-Fördertöpfen für wissenschaftliche Forschung notwendig sind. Diese Vorarbeiten bis zur Projekteinreichung können nicht über die dann gegebenenfalls erzielten Förderaufträge abgerechnet werden. Zur Steuerung der wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung und damit auch zur möglichen Förderprojekt-Auswahl wurde ein Fachbeirat im Verein unter Beteiligung von Stadt Wien-Vertretern verankert, der zumindest jährlich über künftige Projekte und Projekteinreichungen des Institutes Bioforschung Austria berät und dazu Empfehlungen abgibt. Damit wird auch die zweckentsprechende Verwendung der Transferzahlung abgestimmt.

10.2.4 Schließlich sollten auch die Geltungsdauer des Kooperationsvertrages und die Verlängerungsklausel (Punkt XIV.) kritisch überdacht werden. Die Geltungsdauer

sollte, wenngleich sie Planungssicherheit gewährleistet, die Reaktionsmöglichkeit auf künftige Entwicklungen wahren.

Im Zusammenhang mit der Verlängerungsklausel war zu bemerken, dass die derzeitige Formulierung dem Wortlaut nach eine mehrmalige jeweils 10-jährige Verlängerung nicht dezidiert ausschließt. Hier sollte ebenfalls eine Klarstellung erfolgen.

10.2.5 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, eine automatische Verlängerung des Kooperationsvertrages im Jahr 2025 zu vermeiden, indem der geltende Kooperationsvertrag rechtzeitig gekündigt wird.

Bei Neuabschluss eines Vertrages sollten die bisherigen Vertragsinhalte, insbesondere auch die Geltungsdauer des Vertrages und die Verlängerungsklausel, evaluiert werden. Darüber hinaus wären Aktualisierungen und Konkretisierungen sinnvoll (z.B. technischer Ist-Zustand des Gebäudes, Überlassung der Räumlichkeiten nur zum Betrieb des Institutes, Recht zur Kürzung der Transferzahlung bei Untätigkeit etc.). Im Übrigen wären auch die Quadratmeter-Angaben der Kellerflächen richtig zu stellen.

## **11. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Bei Anträgen zur sachlichen Genehmigung von Verträgen an den Gemeinderatsausschuss wäre die Einhaltung der maßgeblichen Wertgrenzen auch im Fall von nicht monetären Vertragsinhalten nachvollziehbar zu dokumentieren (s. Punkt 8.1.3).

### Stellungnahme der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb:

Mit der Pensionierung des derzeitigen Institutsleiters im Winter 2022 soll der Kooperationsvertrag mit dem Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA neu gestaltet werden, dazu wurden auch schon Gespräche mit dem Vereinsvorstand geführt. Die nicht materiellen Leistungen der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirt-

schaftsbetrieb sollen entsprechend erfasst werden, um die Befassung der Gremien gemäß der Wertgrenzenverordnung sicherzustellen.

#### Empfehlung Nr. 2:

Es sollte künftig ein zeitlich weites Auseinanderfallen der Antragstellung an den Gemeinderat betreffend den Verzicht auf den Ersatz des Personalaufwandes für die abgeordneten Personen und der diesbezüglichen Vereinbarung im Kooperationsvertrag vermieden werden (s. Punkt 8.2).

#### Stellungnahme der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb:

Der Antrag wird künftig zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### Empfehlung Nr. 3:

Es wäre abzuklären, ob die mit dem Eigentum an der Liegenschaft im 22. Wiener Gemeindebezirk, Eßlinger Hauptstraße 132 - 134 verbundenen Risiken vom bestehenden Versicherungsschutz abgedeckt sind (s. Punkt 9.2.2).

#### Stellungnahme der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb:

Sowohl die von der Stadt Wien als auch die vom Verein beauftragten Versicherungsinstitute befassen sich aktuell mit allenfalls erforderlichen Ergänzungen bzw. Vertragsanpassungen um die Abdeckung des Versicherungsschutzes sowohl für die Stadt Wien als auch für den Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA zu gewährleisten.

#### Empfehlung Nr. 4:

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien sollte seitens der geprüften Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, welches Dienst-Kfz in welchem Ausmaß dem Institut Bioforschung Austria zur Verfügung stand (s. Punkt 9.3).

#### Stellungnahme der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb:

Die derzeitige Dokumentation der Kfz-Nutzung über Fahrtenbücher durch den Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA wird adaptiert und soll mit der weiteren Ausrollung des Systems Fleet Control (APP basierte GPS Erfassung der Fahrbewegungen mit automatischer Überleitung in das SAP) in der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb auch für die Verwendung durch das Institut Bioforschung Austria Anwendung finden.

#### Empfehlung Nr. 5:

Nebenabreden, welche inhaltlich einer zumindest teilweisen Änderung des ursprünglichen Kooperationsvertrages gleichkommen, wären als Vertragsänderung zu bezeichnen und dem nach der WStV zuständigen Gremium vorzulegen. Dabei wären Vertragsänderungen, auch wenn sie für sich betrachtet nicht die entsprechende Wertgrenze erreichen, dem seinerzeit genehmigenden Gremium vorzulegen (s. Punkt 9.7).

#### Stellungnahme der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb:

Mit der Pensionierung des derzeitigen Institutsleiters im Winter 2022 soll der Kooperationsvertrag mit dem Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA neu gestaltet werden, dazu wurden auch schon Gespräche mit dem Vereinsvorstand geführt. Die Inhalte der Nebenabrede werden in diese neue Vereinbarung aufgenommen und somit künftig den Gremien zum Beschluss vorgelegt.

**Empfehlung Nr. 6:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine automatische Verlängerung des Kooperationsvertrages im Jahr 2025 zu vermeiden, indem der geltende Vertrag rechtzeitig gekündigt wird (s. Punkt 10.2.5).

Stellungnahme der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb:

Mit der Pensionierung des derzeitigen Institutsleiters im Winter 2022 soll der Kooperationsvertrag mit dem Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA neu gestaltet werden, dazu wurden auch schon Gespräche mit dem Vereinsvorstand geführt.

**Empfehlung Nr. 7:**

Bei Neuabschluss eines Vertrages sollten die bisherigen Vertragsinhalte, insbesondere auch die Geltungsdauer des Vertrages und die Verlängerungsklausel, evaluiert werden. Darüber hinaus wären Aktualisierungen und Konkretisierungen sinnvoll (z.B. technischer Ist-Zustand des Gebäudes, Überlassung der Räumlichkeiten nur zum Betrieb des Institutes, Recht zur Kürzung der Transferzahlung bei Untätigkeit, Quadratmeter-Angaben der Kellerflächen etc.) (s. Punkt 10.2.5).

Stellungnahme der MA 49 - Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb:

Mit der Pensionierung des derzeitigen Institutsleiters im Winter 2022 soll der Kooperationsvertrag mit dem Verein BIO FORSCHUNG AUSTRIA neu gestaltet werden, dazu wurden auch schon Gespräche mit dem Vereinsvorstand geführt. Entsprechende Aktualisierungen und sinnvolle Konkretisierungen werden ergänzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im März 2022